

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief November 2016

1. Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – Abkürzungen vermeiden

Der Anteil der privaten Nutzung eines PKW, welches zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehört, ist beim Nutzer einkommensteuerpflichtig und löst Umsatzsteuer aus. Wird ein PKW zu über 50 % betrieblich genutzt, ist monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises als Privatanteil der PKW-Nutzung anzusetzen. Alternativ kann ein geringerer Privatanteil durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Hierdurch werden die betrieblich gefahrenen und die privat gefahrenen Kilometer ermittelt. Sämtliche Aufwendungen für den PKW, wie z.B. die Abschreibung, die Tank- und Reparaturkosten oder auch Kosten für Versicherung und Steuer, werden summiert und sodann der Anteil der Aufwendungen für die Privatfahrten ermittelt. Dies kann zu einem günstigeren Ergebnis führen als die 1 %- Methode, vor allem bei einer geringen privaten Nutzung des PKWs. Damit ein Fahrtenbuch steuerrechtlich anerkannt wird, muss es bestimmte Kriterien erfüllen, also „ordnungsgemäß“ sein. Das Finanzgericht Köln hat kürzlich in einem Urteil noch einmal ganz deutlich gemacht, dass Mindestangaben zwingend in einem Fahrtenbuch selbst zu machen sind und Abkürzungen jeglicher Form nur die Ausnahme sein dürfen. **Das Datum der Fahrt, der Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrt, Startort, Reiseziel, Reisezweck und ggf. Umwege und deren Gründe seien Mindestangaben eines Fahrtenbuchs und dort zeitnah einzutragen.** Die Mindestangaben müssten dem Fahrtenbuch selbst zu entnehmen sein. Abkürzungen für Namens- oder Ortsangaben dürften nur für bestimmte, häufig aufgesuchte Fahrtziele und Kunden verwendet werden. Die Abkürzungen müssten von sich heraus verständlich oder einem dem Fahrtenbuch beigefügten Erläuterungsblatt zu entnehmen sein. Nur so sei eine stichprobenartige Überprüfung durch einen Dritten in angemessener Zeit durchführbar. Den Zielort und den Namen des aufgesuchten Kunden in fast jedem Eintrag im Fahrtenbuch abzukürzen, mit dem Verweis darauf, dass man die Angaben an den Ausgangsrechnungen des Unternehmens nachvollziehen könne, sei nicht ausreichend. Auch die Begründung des Steuerpflichtigen konnte die Richter nicht umstimmen. Dieser hatte angegeben, die Namen der Kunden sowie die Zieladressen aus Datenschutzgründen abgekürzt zu haben, da das Fahrtenbuch im PKW verblieb und der Datenschutz damit gefährdet gewesen sei. Dies ist für die Beurteilung der steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs aber unerheblich, so das Finanzgericht. Gegen das Urteil hat der Steuerpflichtige Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 18. März 2016, 3 K 3735/12, NZB eingelegt (Az. des BFH: VIII B 54/16), EFG 2016 S. 1332

2. Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs?

Werden bei einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% (aber nicht mehr als 50%) des gezeichneten Kapitals auf einen Erwerber übertragen, sind insoweit die bis zum Beteiligungserwerb nicht genutzten Verluste steuerlich nicht mehr abziehbar (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG). Die **Finanzverwaltung** vertritt die Ansicht, dass infolge der Anteilsübertragung der **Verlust auch nur anteilig** zurückgetragen werden kann (BMF-Schreiben vom 4.7.2008, BStBl. Teil I 2008, S. 736, Rz. 30). Nach **Auffassung eines Finanzgerichts** beschränkt jedoch die gesetzliche Regelung die Möglichkeit eines Verlustrücktrags nicht. Das Gericht ließ deshalb den **Verlustrücktrag in vollem Umfang** zu.

Hinweis:

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage wurde die Revision zum BFH zugelassen; betroffene Steuerbescheide können daher offen gehalten werden.

FG Münster, Urteil vom 21.7.2016 9 K 2794/15 K, F; Az. BFH: I R 61/16 (Pressemitteilung vom 2.9.2016)

3. Gesetzentwurf zur steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Nach einem aktuellen Gesetzentwurf soll die steuerliche Verlustverrechnung (Körperschaft- und Gewerbesteuer) bei Körperschaften neu gestaltet werden. Die Vorschriften **sollen rückwirkend zum 1.1.2016** Kraft treten. Bislang ist in § 8c KStG geregelt, dass nicht genutzte Verluste ganz oder teilweise wegfallen, wenn Anteile einer Körperschaft auf einen Erwerber übertragen werden. Hiernach gehen Verluste bei einem Gesellschafterwechsel innerhalb von 5 Jahren von mehr als 25% quotale bzw. bei einem Wechsel von mehr als 50% vollständig verloren. Ausnahmen hiervon sind bislang nur vorgesehen im Rahmen einer Stille-Reserven-Klausel oder im Rahmen der sogenannten Konzernklausel. Nunmehr bietet die Regelung des neuen § 8d KStG alternativ die Möglichkeit, Verluste trotz eines Gesellschafterwechsels nutzen zu können. Hiernach sollen die verlustvernichtenden Regelungen des § 8c KStG auf Antrag nicht zur Anwendung kommen, wenn sich bei der Körperschaft der Geschäftsbetrieb nicht ändert, sogenannter „fortführungsgebundener Verlustvortrag“. Der Geschäftsbetrieb wird insbesondere dann fortgeführt, wenn sich keine Veränderungen in den angebotenen Dienstleistungen oder Produkten ergeben, der gleiche Kundenkreis beliefert wird und die Gesellschaft sich eines unveränderten Lieferantenkreises bedient. Der fortführungsgebundene Verlustvortrag wird nicht aufrechterhalten, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird oder wenn

1. der Geschäftsbetrieb ruhend gestellt wird,
2. der Geschäftsbetrieb einer andersartigen Zweckbestimmung zugeführt wird,
3. die Körperschaft einen zusätzlichen Geschäftsbetrieb aufnimmt,
4. die Körperschaft sich an einer Mitunternehmerschaft beteiligt,
5. die Körperschaft die Stellung eines Organträgers einnimmt
oder
6. auf die Körperschaft Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert übertragen werden.

Anmerkung:

Eine schädliche Veränderung des „Geschäftsbetriebs“ nach Ziff. 2 und 3 ist in der Praxis nur schwer abzugrenzen, führt aber gegebenenfalls zum vollständigen Wegfall des Verlustvortrags. In Zweifelsfällen kann daher ein anteiliger Untergang des Verlustvortrags im Rahmen des bisherigen § 8c KStG günstiger sein.

BMF-Entwurf: Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften (DB 2016 Nr. 36 M11)

4. Eigenverantwortliche Tätigkeit eines Freiberuflers

Eine GbR aus zwei Prüflingenieurern führte u.a. Haupt- und Abgasuntersuchen für Kfz durch. Die GbR beschäftigte 3 weitere Prüflingenieure, die knapp 86 % der Aufträge eigenverantwortlich ohne Beteiligung der Gesellschafter erledigten. Das Finanzamt gelangte zu der Auffassung, eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Gesellschafter liege nicht mehr vor und die GbR erziele Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit der Folge, dass sie gewerbesteuerpflichtig sei. Die hiergegen klagende GbR wandte dagegen ein, dass die Hauptuntersuchung (HU) bundesgesetzlich geregelt sei. Die Prüfungstätigkeit müsse von dem jeweiligen Prüfer persönlich durchgeführt werden. Die eigenverantwortliche Tätigkeit bestehe vor allem aus der Kontrolle und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Prüfung. Die Klage hatte keinen Erfolg - das Finanzgericht schloss sich der Auffassung des Finanzamtes an. Eine freiberufliche Tätigkeit werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Berufsträger sich der Mithilfe einer Fachkraft bediene – vorausgesetzt aber, dass er selbst aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werde. Für die Annahme einer eigenverantwortlichen Tätigkeit reiche es aus, dass der Berufsträger aufgrund seiner Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit seines angestellten Fachpersonals Einfluss nehmen könne, so dass die Leistung den „Stempel der Persönlichkeit“ des Steuerpflichtigen trage. Dass die Gesellschafter der GbR durch die gesetzlichen Vorgaben gehindert waren, auf die von ihren Arbeitnehmern durchgeführten Prüfungen entscheidend Einfluss zu nehmen, ändere nichts an den steuerlichen Anforderungen. Die Zurverfügungstellung der Prüfgeräte sowie stichprobenartige Kontrollen der Mitarbeiter würden nicht zu der von der Rechtsprechung geforderten Prägung führen, nach der der Berufsträger eine höchstpersönliche, individuelle Arbeitsleistung gegenüber dem Abnehmer der Leistung schulde und deshalb einen wesentlichen Teil der Dienstleistungen selbst übernehmen müsse.

Hinweis:

Die Einstufung als Gewerbebetrieb belastet die Gesellschaft nicht nur mit Gewerbesteuer, sondern zieht möglicherweise auch weitere Kosten für eine entstehende Buchführungspflicht nach sich. Das Finanzgericht hat angedeutet, dass die Sachlage anders sein könnte, wenn die Gesellschafter der GbR jedes Prüfprotokoll selbst unterzeichnen würden.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 24. Februar 2016, 2 K 1479/15

5. Abzug der Zinseszinsen von Investitionsdarlehen

Ein Steuerpflichtiger hatte sich in eine Gemeinschaftspraxis eingekauft. Den Kaufpreis hatte er in voller Höhe durch ein endfälliges Darlehen (Hauptdarlehen) finanziert. Die fälligen Zinsen auf dieses Darlehen wurden auf einem weiteren Darlehenskonto (Zinsdarlehen) gebucht. Das Finanzamt ließ die Schuldzinsen für das Hauptdarlehen zwar zum Abzug zu, verweigerte aber den Schuldzinsabzug für das Zinsdarlehen mit der Begründung, dass ein unmittelbarer Finanzierungszusammenhang mit einem Wirtschaftsgut des Anlagevermögens fehle. Nach erfolgreicher Klage legte das Finanzamt Revision ein.

Der BFH folgte in seinem Urteil dem Finanzgericht. Schuldzinsen seien nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt würden. Von der Abzugsbeschränkung seien Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens jedoch ausgenommen. Ob Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i.S. des Einkommensteuergesetzes vorliegen, bestimme sich nicht nach dem vereinbarten Darlehenszweck oder der Mittelverwendungsabsicht des Darlehensnehmers, sondern allein nach der tatsächlichen Verwendung der Darlehensmittel für eine begünstigte Investition. Die Ausnahmeregelung für Schuldzinsen für Investitionsdarlehen erstrecke sich auch auf die durch ein solches Darlehen ausgelösten Verzugs- und Zinseszinsen, da diese bei steuerlicher Betrachtung auch Entgelt für die Kapitalüberlassung seien.

Hinweis:

Diese Entscheidung des BFH zu einem Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf ist erfreulich und öffnet möglicherweise in der Praxis Gestaltungsspielräume.

6. Vergütungsvorschuss bei Insolvenzverwaltern

Zwei Steuerpflichtige waren im Rahmen ihrer GbR als Insolvenzverwalter tätig. Das in einem Insolvenzverfahren zuständige Amtsgericht bewilligte ihnen für ihre bisherigen Leistungen in einem Verfahren einen Vergütungsvorschuss in Höhe von 4,5 Mio. €. Die GbR bilanzierte diesen erfolgsneutral als erhaltene Anzahlungen. Der Vorschuss sei vorläufiger Natur; es handele sich lediglich um eine Abschlagszahlung auf die später festzusetzende endgültige Verwaltervergütung. Dem folgte das Finanzamt nicht. Es vertrat die Auffassung, dass bereits mit dem Zufluss des Vorschusses Gewinnrealisierung eingetreten sei.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Das Finanzamt habe eine Gewinnrealisierung zu Recht bejaht. Als Zeitpunkt der Gewinnrealisierung sei der Moment anzusehen, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldete Erfüllungshandlung erbracht habe, d.h. seine Verpflichtung „wirtschaftlich erfüllt“ habe. Mit dem Vorschuss werde die bisherige Tätigkeit in dem Insolvenzverfahren aus den letzten fünf Jahren abgegolten. Der Insolvenzverwalter hätte insofern seine Verpflichtung wirtschaftlich erfüllt und den Vergütungsvorschuss "verdient". Der Anspruch auf die Gegenleistung (die Zahlung) habe ihm "so gut wie sicher" zugestanden. Dies gelte ungeachtet des Umstands, dass die Festsetzung der Verwaltervergütung erst mit Beendigung des Insolvenzverfahrens erfolge. Denn das Insolvenzgericht stimme der Vorschussentnahme bereits dann zu, wenn der Verwalter eine selbstständig abrechenbare und vergütungsfähige Teilleistung erbracht habe. Selbst wenn es später nicht mehr zur Erledigung der restlichen Teilleistungen komme, dürfe er

regelmäßig das bisherige Honorar behalten. Bei einer Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sei der Vorschuss nicht zurückzuerstatten. Dies rühre daher, dass die Vorschussgewährung gerade auch das Ausfallrisiko des Verwalters mindern solle. Die Entnahme des Vorschusses für die bereits erbrachten Leistungen des Insolvenzverwalters würde eine endgültige Teilerfüllung bewirken und sei nicht als Abschlagszahlung anzusehen.

Hinweis:

Das Finanzgericht ließ die Revision zum BFH zu. Die Frage, ob Vergütungsvorschüsse nach § 9 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung (InsVV) bei bilanzierenden Insolvenzverwaltern gewinnwirksam sind, habe grundsätzliche Bedeutung.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 28. Januar 2016, 16 K 647/15 F; Revision eingelegt, (Az. des BFH: IV R 20/16)

7. Integrierte Versorgung bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen

Bei der integrierten medizinischen Versorgung werden zwischen dem Arzt und der Krankenkasse Verträge nach dem Sozialgesetzbuch V abgeschlossen. Die Krankenkasse zahlt dem Arzt für die Behandlung der Patienten Fallpauschalen, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln abdeckt. Diese Pauschalen umfassen damit Vergütungen sowohl für freiberufliche als auch für gewerbliche Tätigkeiten.

Die OFD Frankfurt/M. hat nun zur Anwendung der sogenannten Abfärbregelung bei der integrierten Versorgung in Gemeinschaftspraxen Stellung genommen, d.h. zu der Frage, ob Gemeinschaftspraxen durch die integrierte Versorgung insgesamt gewerblich werden.

Nach Auffassung der Finanzbehörden kann es in den Fällen, in denen die Fallpauschalen mit Gemeinschaftspraxen vereinbart werden, zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Einkünfte der Gemeinschaftspraxis kommen. Die gesamte gemeinschaftliche Tätigkeit gilt dann als Gewerbebetrieb. Dabei ist jedoch die vom BFH aufgestellte Geringfügigkeitsgrenze zu beachten, so dass es zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxen nur dann kommt, wenn die gewerblichen Nettoumsatzerlöse eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum übersteigen.

Hinweis:

Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze kann die gewerbliche Infektion durch die Gründung einer beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaft, die die gewerbliche Betätigung der Gemeinschaftspraxis übernimmt, vermieden werden.

Werden im Rahmen der integrierten Versorgung jedoch Hilfsmittel verwendet, ohne deren Einsatz die ärztliche Heilbehandlung nicht möglich wäre, wie z.B. bei Einsatz künstlicher Hüftgelenke, künstlicher Augenlinsen sowie sonstiger Implantate und Verbrauchsmaterialien, so sind diese derart eng mit der eigentlichen Behandlung verbunden, dass sie als Bestandteil der ärztlichen Gesamtleistung gesehen werden müssen. Insoweit erbringt der Arzt eine einheitliche, heilberufliche Leistung, bei der die Abgabe von Hilfsmitteln und Medikamenten einen unselbstständigen Teil der Heilbehandlung darstellt. Eine gewerbliche Tätigkeit, die eine gewerbliche Infizierung herbeiführen würde, ist nicht gegeben.

Quelle: OFD-Frankfurt/M. vom 16. August 2016, S 2241 A - 65 - St 213

8. Ermittlung des Listenpreises von Taxis bei der 1 %-Regelung

Ein Steuerpflichtiger war Taxiunternehmer und nutzte sein als Taxi eingesetztes Fahrzeug auch privat. Das Finanzamt legte für die Ermittlung des Eigenverbrauchs nach der 1%-Regelung einen Bruttolistenpreis des Fahrzeugs von rund 48.000 € zugrunde, den die Mercedes-Benz-Niederlassung anhand der Fahrgestellnummer bestimmt und dem Finanzamt mitgeteilt hatte. Der Steuerpflichtige machte im Einspruchsverfahren geltend, dass der Bruttolistenpreis tatsächlich nur 37.500 € betrage. Dies ergebe sich aus der Preisliste für Taxi und Mietwagen der Daimler-Benz AG.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Unstreitig sei, dass für die private Nutzung des Fahrzeugs ein Nutzungsvorteil anhand der 1 %-Regelung zu ermitteln und für die Bemessung des Vorteils auf den „Listenpreis“ abzustellen sei. Der Begriff des Listenpreises werde im Gesetz nicht definiert. Maßgebend sei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs gültige Preisempfehlung des Herstellers, die für den Endverkauf des tatsächlich genutzten Modells auf dem inländischen Neuwagenmarkt gelte. Für das Modell des Steuerpflichtigen ergebe sich der Listenpreis aus der zum "Sondermodell Taxi" herausgegebenen Preisliste der Daimler-Benz AG. Die Liste richte sich nicht an Steuerpflichtige, sondern an einen anonymen Interessentenkreis. Etwas anderes ergebe sich auch nicht im Hinblick darauf, dass das "Sondermodell Taxi" nur von einem bestimmten Kundenkreis (Taxi- und Mietwagenunternehmer) erworben werden könne. Zwar gehe auch das Gericht davon aus, dass es sich hier um einen "rabattierter Festpreis" handle, der auch der Kundenbindung des begünstigten Kundenkreises diene. Dieser „rabattierte Festpreis“ unterscheide sich jedoch von einem nicht berücksichtigungsfähigen Individualrabatt maßgeblich dadurch, dass er Eingang in eine für den Vertrieb der Fahrzeuge maßgebliche Liste gefunden habe. Der spezielle Preis sei damit zum Listenpreis für das "Sondermodell Taxi" erstarkt.

Hinweis:

Die Entscheidung des Finanzgerichtes Düsseldorf ist für die Taxibranche äußerst erfreulich; bleibt zu hoffen, dass der BFH das positive Urteil bestätigt.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 23. Oktober 2015, 14 K 2436/14 E,G,U; Revision eingelegt (Az. des BFH: Az. III R 13/16)

9. Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit

Ein Feuerwehrmann, der bei einer Stadt angestellt war, hatte in den Jahren 2002 bis 2007 teilweise über die zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden hinaus Mehrarbeit geleistet. Sein Arbeitgeber gewährte ihm für die rechtswidrig geleistete Mehrarbeit in 2012 einen finanziellen Ausgleich von insgesamt 14.500 €. Das Finanzamt berücksichtigte den Betrag als ermäßigt zu besteuern den Arbeitslohn für mehrere Jahre nach der "Fünftelregelung". Der Feuerwehrmann war dagegen der Auffassung, die empfangene Zahlung sei kein Arbeitslohn. Die Entschädigungszahlung habe vielmehr einen Schaden im Privatvermögen ausgeglichen. Der BFH hat die Auffassung des Finanzgerichtes bestätigt

und die Revision zurückgewiesen. Arbeitslohn seien alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Das sei der Fall, wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinn als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweise. Kein Arbeitslohn liege vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsverhältnisse oder aufgrund sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt werde. Ob eine Veranlassung durch das Dienstverhältnis vorliege, könne nur aufgrund der Würdigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden und sei durch das Finanzgericht als Tatsacheninstanz zu beurteilen. Rechtsfehlerfrei habe das Finanzgericht die Zahlung als steuerbaren Arbeitslohn beurteilt. Denn die Zahlung wäre nicht geleistet worden, wenn die rechtswidrige Mehrarbeit nicht erbracht worden wäre. Sachgrund für die Zahlung sei mithin nicht die einen Schadensersatzanspruch begründende Handlung des Arbeitgebers gewesen, sondern allein die Erbringung der Arbeitsleistung.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem aktuellen Urteil klargestellt, dass Entschädigungszahlungen, die ein Arbeitnehmer für rechtswidrige geleistete Mehrarbeit erhält, kein Schadensersatz, sondern steuerpflichtiger Arbeitslohn sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. Juni 2016, IX R 2/16

10. Aufwendungen für ein Dienstjubiläum

Ein Steuerpflichtiger war als Beamter beim Finanzamt beschäftigt. Anlässlich seines 40-jährigen Dienstjubiläums lud er an einem Montag für die Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr zu einer Feier in den Sozialraum des Finanzamtes ein. Die Einladung richtete er per E-Mail an alle Amtsangehörigen. Zur Bewirtung der Gäste bestellte er Häppchen für 50 Personen und kaufte Wein und Sekt. Die Kosten von insgesamt 830 € machte er als Werbungskosten bei den Einkünfte aus selbstständiger Arbeit geltend – das Finanzamt erkannte diese jedoch nicht an. Ebenso entschied das Finanzgericht. Es sah in der Feier zum Dienstjubiläum ein persönliches, durch die private Sphäre des Finanzbeamten veranlassetes Ereignis. Der BFH urteilte großzügiger. Bei der Beurteilung, ob die Aufwendungen beruflich oder privat veranlasst seien, sei in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen. Dieser sei aber nur ein Indiz, nicht aber das alleinentscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen. Trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses könne sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Aufwendungen für die Feier beruflich veranlasst seien. Umgekehrt begründe ein Ereignis in der beruflichen Sphäre allein nicht die Annahme, die Aufwendungen für eine Feier seien (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst. Denn auch diese Ereignisse werden häufig im Rahmen eines privaten Festes unter Einschluss befreundeter Arbeitskollegen begangen. Ob die Aufwendungen Werbungskosten seien, sei daher anhand weiterer Kriterien (Gastgeber, Gästeliste, Ort der Veranstaltung, Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen, Charakter des Festes etc.) zu beurteilen.

Im Streitfall waren die entstandenen Aufwendungen (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst, so der BFH. Ein Dienstjubiläum sei ein berufsbezogenes Ereignis, denn der Beschäftigte werde in diesem Rahmen für seine Pflichterfüllung geehrt. Zudem habe der Steuerpflichtige nicht nur befreundete Kollegen, sondern unterschiedslos alle Amtsangehörigen eingeladen. Im Übrigen sprächen die maßvollen Kosten (830 € bei 50 Gästen), der Veranstaltungsort (Sozialraum der Behörde), die Veranstaltungszeit (teilweise während der Dienstzeit) und darüber hinaus die Genehmigung durch die Amtsleitung gegen einen privaten Charakter.

Hinweis:

Mit diesem Urteil erkennt der BFH nunmehr für ein Dienstjubiläum grundsätzlich die berufliche Veranlassung an. Bisher sah er darin ein herausgehobenes persönliches Ereignis, das durch die private Sphäre des Arbeitnehmers veranlasst ist. Sofern sich die berufliche Veranlassung nicht aus besonderen Umständen ergab, wurden daher die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang als Werbungskosten anerkannt.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Januar 2016, VI R 24/15

11. Fahrten zum LKW-Sammelpunkt

Angestellte LKW-Fahrer, die ihr Fahrzeug typischerweise arbeitstäglich an demselben Ort, einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, abholen, können seit 2014 diese Fahrtkosten nur noch in Höhe der Entfernungspauschale und nicht mehr nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten geltend machen. Zu dieser Thematik erging jetzt ein Urteil des Finanzgerichts Nürnberg.

Der Steuerpflichtige, ein angestellter LKW-Fahrer, setzte in seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2014 je gefahrenem Kilometer 30 Cent für die doppelte Strecke von seinem Wohnort zur LKW-Abholstelle an. Er fuhr arbeitstäglich von seinem Wohnort zum Betriebsstandort seines Arbeitgebers, holte dort den LKW ab und fuhr weiter zu wechselnden Arbeitseinsatzorten. Als Werbungskosten wurden durch das Finanzamt jedoch nur die Kosten für die einfache Entfernung zwischen seinem Wohnort und der Betriebsstätte anerkannt. Das Finanzamt sah in der Betriebsstätte einen Sammelpunkt, an dem sich der Arbeitnehmer auf Weisung seines Arbeitgebers arbeitstäglich einzufinden habe. Die Aufwendungen für diese Fahrten seien seit 2014 mit der Entfernungspauschale abgegolten.

Das Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamtes. Es müsse eine Festlegung durch den Arbeitgeber vorliegen, die den LKW-Fahrer einer ersten Tätigkeitsstätte zuordne, damit beim Aufsuchen der LKW-Sammelstätte von Reisekosten ausgegangen werden könne. Habe der LKW-Fahrer keine erste Tätigkeitsstätte, könne der LKW-Sammelpunkt als maßgebliche Arbeitsstätte angenommen werden. Dies gelte auch dann, wenn quantitative Zuordnungskriterien einer Arbeitsstätte, wie etwa die Ausübung der Tätigkeit an diesem Ort, nicht vorlägen.

Hinweis:

Berufskraftfahrer gehören somit zu der Berufsgruppe, die von dem neuen Reisekostenrecht benachteiligt werden. Vor der Reform des Reisekostenrechtes ab 2014 war ein solcher Sammelpunkt laut BFH-Rechtsprechung keine regelmäßige Arbeitsstätte, weshalb hier 0,30 € für die tatsächlich gefahrene Strecke (Hin- und Rückweg) geltend gemacht werden konnten.

Würde der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer einer anderen Tätigkeitsstätte zuordnen, an der er sich nicht arbeitstäglich einfinden muss, könnte diese Problematik umgangen werden.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 13. Mai 2016, 4 K 1536/15, rechtskräftig, EFG 2016 S. 1240

12. Keine Lohnsteuer für Fortbildung von LKW-Fahrern

Ein Unternehmer aus dem Bereich Spezial- und Schwertransporte für Industrie- und Bauwirtschaft bezahlte seinen angestellten Fahrern die Weiterbildungskosten zur Aufrechterhaltung ihrer Fahrerlaubnis im Bereich Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken. Die Dauer der alle 5 Jahre zu wiederholenden Weiterbildungen betrug 35 Stunden.

Das zuständige Finanzamt sah in den Aufwendungen einen steuerpflichtigen Arbeitslohn und keinen steuerfreien Werbungskostenersatz. Daraus ergaben sich erhebliche Lohnsteuernachforderungen, für die der Arbeitgeber in Haftung genommen wurde. Da er seine Angestellten nicht mit Nachforderungsbeträgen belasten wollte, zahlte er die Steuer, klagte aber gegen die Haftungsinanspruchnahme und die Nachforderung des Finanzamtes.

Das Finanzgericht Münster gab in seinem Urteil dem Unternehmer Recht. Es handele sich bei den Aufwendungen für die Weiterbildung der Arbeitnehmer nicht um Arbeitslohn. In solchen Fällen bestehe ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers. Das eigene Interesse des Arbeitnehmers sei zu vernachlässigen. Durch die Fortbildung der Fahrer stelle der Unternehmer einen reibungslosen Ablauf und die Funktionsfähigkeit seines Betriebes sicher, da den Fahrern tätigkeitsbezogene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt würden. Dies ermögliche ein gewinnsteigerndes Arbeiten der Fahrer.

Hinweis:

Das eigenbetriebliche Interesse der Weiterbildung muss überwiegen. Im Rahmen der Gesamtwürdigung sind Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, Freiwilligkeit oder Zwang zur Teilnahme und die Eignung für betriebliche Zwecke von Bedeutung.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 9. August 2016, 13 K 3218/13 L, www.justiz.nrw.de

13. Aufwendungen für einen abgetrennten Arbeitsbereich

Ein Steuerpflichtiger war als selbstständiger Architekt tätig. Im Keller nutzte er verschiedene Räume als Büro und Archiv. In der Wohnung befand sich neben weiteren Zimmern ein Raum, der sowohl zu Wohnzwecken als auch als Büro genutzt wurde. In diesem Raum war der Arbeitsbereich nur durch ein Sideboard vom Wohnbereich abgetrennt. Das Finanzamt erkannte nur die Mietaufwendungen für die Kellerräume als Betriebsausgaben an. Weder die Aufwendungen für den gemischt genutzten Raum in der Wohnung noch die anteilig auf die Flächen in Küche, Diele und Bad entfallenden Aufwendungen ließ es zum Abzug zu. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Auch der BFH wies im Revisionsverfahren die Klage ab. Der Steuerpflichtige habe in der Wohnung weder in größerem Umfang Kunden empfangen noch Angestellte beschäftigt. Von daher komme ein Abzug anteiliger Mietaufwendungen für „betrieblich mitgenutzte Flächenanteile“ in Küche, Diele und Bad als Betriebsausgaben schon deshalb nicht in Betracht, weil es an der geforderten betrieblichen Veranlassung dieser Aufwendungen fehle. Das Finanzgericht habe auch zu Recht keinen Abzug der Aufwendungen für den Arbeitsbereich des Steuerpflichtigen im als Wohn- und Esszimmer bezeichneten Raum gewährt. Nach der BFH-Rechtsprechung könne nur ein durch Wände und Türen abgeschlossener Raum ein zum Abzug von Betriebsausgaben berechtigendes häusliches Arbeitszimmer i.S. der einkommensteuerrechtlichen Regelung sein, da ein solcher Raum die kleinste Einheit sei, über die sich eine nachprüfbare Aussage für die nahezu ausschließlich berufliche Nutzung treffen lasse. Kein häusliches Arbeitszimmer sei nach dieser raumbezogenen Betrachtungsweise ein Arbeitsbereich, der nur durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt sei.

Hinweis:

Ein durch ein Sideboard abgetrennter Arbeitsbereich in gemischt genutzten Räumen einer Wohnung erfüllt nicht die Voraussetzungen eines steuerlich anzuerkennenden Arbeitszimmers.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. März 2016, VIII R 10/12

14. Aufwendungen für in die häusliche Sphäre eingebundene Räume

Eine Steuerpflichtige nutzte für ihre selbstständige Tätigkeit als Coach einen 37 qm großen Raum im Untergeschoss ihrer Mietwohnung. Der als Arbeitszimmer bezeichnete Raum war mit einem Schreibtisch, einem Flipchart, einem langen Tisch mit sechs Stühlen und einem Kachelofen mit umlaufender Bank ausgestattet. Im Untergeschoss befanden sich ansonsten noch eine Diele, eine Wohnküche, ein Gäste-WC sowie das Arbeitszimmer des Ehemanns. Im Obergeschoss der Wohnung befanden sich ein Bad und ein Wohn- sowie Schlafzimmer.

Das Finanzamt versagte die Anerkennung der streitigen Aufwendungen für das Arbeitszimmer. Die daraufhin erhobene Klage wies das Finanzgericht ab, da es von einer nicht unerheblichen privaten Mitbenutzung des Raumes ausging. Es stellte dazu fest, dass das streitige Zimmer der größte Raum in der Wohnung war. Der große Tisch habe sich gut für die Bewirtung mehrere Gäste geeignet.

Die Klage hatte auch vor dem BFH keinen Erfolg. Entspreche ein Raum nach seinem äußeren Bild durch seine Einrichtung mit Büromöbeln dem Typus des Arbeitszimmers, müsse er als Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug überdies nachweisbar (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt werden - so der BFH und verwies hierbei auf einen Beschluss des Großen Senats des BFH aus Juli 2015.

Auf dieser Grundlage scheidet der Betriebsausgabenabzug aus, da das Finanzgericht eine nicht untergeordnete private Mitbenutzung des Raumes festgestellt habe und diese Feststellung für den BFH bindend sei.

Hinweis:

Mit diesem Urteil wird noch einmal deutlich, dass nur ein ausschließlich beruflich genutztes Arbeitszimmer steuerlich berücksichtigungsfähig ist. Die vollständige Versagung des Betriebsausgabenabzugs aufgrund der privaten Mitbenutzung eines Raumes hält der BFH ausdrücklich für verfassungsgemäß.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. März 2016, VIII R 24/12

15. Höchstbetrag bei gemeinsamer Nutzung des Arbeitszimmers durch Ehegatten

Das Finanzgericht Münster hatte zu klären, ob der Höchstbetrag von 1.250 € bei gemeinsamer Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch berufstätige Ehegatten objekt- oder personenbezogen zu gewähren ist.

Ein Steuerpflichtiger war als Angestellter tätig und arbeitete im Homeoffice; ihm stand kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Daneben war er - wie auch seine Ehefrau - als Versicherungsmakler tätig. Beide erzielten damit jeweils in der Rechtsform eines Einzelunternehmens Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Im Jahr 2008 nutzten sie gemeinsam in ihrem Haus einen als Büro eingerichteten Raum (67 qm) als Arbeitszimmer. Für die Ehefrau stellte das Arbeitszimmer den beruflichen Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen Betätigung dar. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für das Arbeitszimmer jeweils nur in Höhe des hälftigen Höchstbetrages von 1.250 €.

Das Finanzgericht sah die Klage als teilweise begründet an. Das Arbeitszimmer sei für die Steuerpflichtige der Mittelpunkt ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit gewesen. Insofern könne sie die auf sie entfallenden Kosten in voller Höhe steuerlich geltend machen. Demgegenüber lag die Haupttätigkeit des Ehemanns in seiner unselbstständigen Tätigkeit, für die das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit gewesen sei. Daher könne er grundsätzlich lediglich den Höchstbetrag geltend machen. Nach der BFH-Rechtsprechung sei die Abzugsbeschränkung objektbezogen und die abziehbaren Aufwendungen unabhängig von der Anzahl der nutzenden Personen auf 1.250 € begrenzt. Insofern stehe ihm der Höchstbetrag nur anteilig entsprechend seinem Nutzungsanteil zu.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision im Hinblick auf die beim BFH anhängigen Revisionsfahren VIII R 15/15 und VI R 86/13 zugelassen.

Der Urteilsfall betraf auch die Jahre 2009 und 2010. In 2009 waren die Eheleute umgezogen. Für die gewerbliche Tätigkeit nutzten die Steuerpflichtigen auch hier ein gemeinsames Arbeitszimmer. Für seine unselbstständige Tätigkeit jedoch nutzte der Steuerpflichtige einen weiteren Raum von 11 qm als zweites Arbeitszimmer. Das Finanzamt erkannte neben der Berücksichtigung eines anteiligen Höchstbetrages bei den gewerblichen Einkünften des Ehemanns zusätzliche Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei den Einkünften aus unselbstständiger Arbeit in Höhe des Höchstbetrages von 1.250 € an. Das Finanzgericht verwies auf die BFH-Rechtsprechung, nach der ein Steuerpflichtiger den Höchstbetrag für jedes Jahr nur einmal zum Ansatz bringen könne. Insofern könne ein Steuerpflichtiger durch eine solche Aufteilung der betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten auf zwei Arbeitszimmer nicht eine mehrfache Berücksichtigung des Höchstbetrages erlangen. Das Finanzgericht sah sich jedoch aufgrund des Verböserungsverbotens an einer abweichenden Einkommensteuerfestsetzung für 2009 und 2010 gehindert.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. März 2016, 11 K 2425/13 E,G

16. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!

Neben der gesetzlichen Altersvorsorge gewinnen die betriebliche und private Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung. Um insbesondere die private Altersvorsorge zu fördern, hat der Gesetzgeber im Rahmen der sogenannten Riester-Rente Zulagen geschaffen. Begünstigt sind z.B. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind, Beamte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Kindererziehende etc.. Ehepartner von diesen Personen haben ebenfalls einen (mittelbaren) Anspruch.

Die jährliche Grundzulage beträgt 154 € (Verheiratete 308 €), für jedes Kind kommen noch 185 € hinzu. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Zulage sogar auf 300 €. Unter Umständen gibt es noch einen Berufseinsteigerbonus i.H.v. 200 €.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss ein Mindestbeitrag i.H.v. 4 % des Vorjahreseinkommens gezahlt werden, maximal 2.100 € abzüglich der Zulagen. Es gilt ein Sockelbetrag von 60 €. Geleistete Beiträge können bei der Einkommenssteuer als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern dies zu einer höheren Förderung führt (Günstigerprüfung).

Riester-Sparer sollten vor Jahresende ihre Verträge genau prüfen, ob der Mindestbeitrag gezahlt wurde, um die kompletten staatlichen Zulagen wirklich auszuschöpfen. Sind Zulagen nicht bzw. nicht in voller Höhe gewährt worden, kann das mehrere Gründe haben: Das Gehalt hat sich erhöht, der Mindestbeitrag wurde nicht gezahlt, durch eine berufliche Veränderung ist vielleicht die Förderberechtigung oder eine Kinderzulage weggefallen, da ein Kind nicht mehr kindergeldberechtigt ist.

Hinweis:

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges ist, dass Sie gegenüber Ihrem Anbieter des Altersvorsorge-vertrages schriftlich und fristgemäß eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Wenn Sie Mitglied einer Alterskasse sind, müssen Sie Ihre Mitgliedsnummer für die Beantragung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Riester-Rente angeben.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie den erforderlichen Mindestbeitrag geleistet, eine solche Zustimmung erteilt haben und dem Anbieter alle erforderlichen Informationen vorliegen! Wir unterstützen Sie hierbei gerne. Sprechen Sie uns an!

17. Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Union

Die vorgenannte Richtlinie wurde am 27.6.2016 verabschiedet. Danach wird zwischen „Einzweck-Gutscheinen“ und „Mehrzweck-Gutscheinen“ unterschieden. Ist im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheines bereits bekannt, an welchem

Ort und mit welchem Steuersatz die im Gutschein verbriefte Leistung zu besteuern ist, entsteht die **Umsatzsteuer** bereits im **Zeitpunkt der Ausgabe des „Einzweck-Gutscheins.“** In anderen Fällen entsteht die **Umsatzsteuer** erst **bei Einlösung des „Mehrzweck-Gutscheins.“** Die Vorgabe bedarf noch der Umsetzung ins deutsche Umsatzsteuergesetz, findet aber **Anwendung** auf alle **nach dem 31.12.2018** ausgestellten Gutscheine.

Anmerkung:

Bisher sind Wertgutscheine, die für den Bezug mehrerer, nicht bestimmter Lieferungen oder Dienstleistungen eingesetzt werden können, bei Ausgabe nicht steuerbar; erst die Einlösung des Gutscheins löst die Umsatzbesteuerung aus und führt je nach Art der Lieferung/Leistung zur Besteuerung mit dem vollen oder ermäßigten Steuersatz. In der Praxis seltene **Warengutscheine**, die (nur) zum Bezug einer **bestimmten** Ware oder Dienstleistung berechtigen, werden mit einer Anzahlung gleichgesetzt und unterliegen der Mindest- Ist-Besteuerung.

EU-Richtlinie 2016/1065 vom 27.6.2016 (NWB 2016 Eilnachrichten S. 2705)

18. Anforderung an die Rechnungsanschrift

Der BFH hat in 2015 entschieden, dass eine ordnungsgemäße Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, die zutreffende Anschrift des Leistenden, unter der er wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet, enthalten muss.

Dieses Urteil stellt den Empfänger der Rechnung vor die oft unlösbare Aufgabe, nachzuweisen, dass der Leistungserbringer auch tatsächlich wirtschaftlich an der auf der Rechnung angegebenen Adresse tätig wird. Solange der Leistende seine Umsatzsteuer pflichtgemäß abführt, ist dies zwar in der Regel kein Problem, da das Finanzamt dann die wirtschaftliche Aktivität des Leistenden nicht in Frage stellt. Erfüllt der Leistende seine Pflichten jedoch nicht, wird es dem Leistungsempfänger kaum möglich sein, einen solchen Nachweis zu erbringen.

Dies zeigt auch ein Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg mit einem für den Unternehmer allerdings erfreulichen Ausgang, das nun dem BFH noch einmal Gelegenheit gibt, seine restriktive Haltung einzugrenzen.

Eine in Deutschland ansässige Unternehmerin kaufte von einer GmbH, die ihren angeblichen Sitz und ihre angeblichen Geschäftsräume ebenfalls in Deutschland hatte, Schrott und machte hierfür Vorsteuerbeträge geltend. Die Rechnungen enthielten sowohl eine Steuernummer und auch eine Straßenanschrift, unter der der Sitz der GmbH im Handelsregister eingetragen war. Die Geschäftsbeziehungen wurden telefonisch über eine Festnetznummer, die zu der angegebenen Anschrift passte, angebahnt.

Die leistende GmbH führte die Umsatzsteuer aus den Schrottlieferungen nicht ab. Die Steuerfahndung ermittelte, dass sich an der angegebenen Anschrift lediglich eine Anwaltskanzlei befand, die als Domiziladresse für 15 andere Firmen diente. Die Festnetznummer konnte der Kanzlei zugeordnet werden. Die in Deutschland angemeldete GmbH existierte jedoch nur auf dem Papier und war Bestandteil eines Umsatzsteuerkarussells. Aufgrund dieser Feststellungen wurde der Leistungsempfängerin der Vorsteuerabzug versagt.

Dies sah das Finanzgericht jedoch anders. Die Angabe einer Anschrift des leistenden Unternehmers, die der Eintragung des Sitzes im Handelsregister entspreche und an der zumindest gelegentlich tatsächlich wirtschaftliche Aktivitäten des Leistenden im maßgeblichen Zeitraum stattgefunden haben, reiche für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung aus. Der EuGH habe in einem zwischenzeitlich ergangenen Urteil erkennen lassen, dass die Angabe des handelsrechtlichen Gesellschaftssitzes ausreichend sei. Jedenfalls setzten die Richter am EuGH – anders als der BFH – nicht Anschrift und Sitz der wirtschaftlichen Aktivität gleich, sondern sähen im Auseinanderfallen von Anschrift und Sitz der wirtschaftlichen Aktivität keinen Widerspruch.

Im Streitfall bestand zudem – selbst nach den Anforderungen des BFH – kein sogenannter Briefkastensitz ohne jegliche geschäftliche Aktivitäten. Vielmehr stand der leistenden GmbH dort ein Schreibtisch sowie Telefon und Fax zur Verfügung, die auch tatsächlich genutzt wurden.

Bei Handelsbetrieben entspreche es im Übrigen der heutigen wirtschaftlichen Realität, dass Wareneinkauf und -verkauf per Telefon und Laptop von einem beliebigen Punkt in der Welt organisiert werden könnten, für die ein Sitz der wirtschaftlichen Aktivitäten kaum rechtssicher bestimmbar sei.

Hinweis:

Das Finanzgericht vertritt hier die Auffassung, dass die Rechtsprechung des BFH zum nicht ausreichenden Briefkastensitz aufgrund der inzwischen ergangenen EuGH Urteile überholt ist. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH im Revisionsverfahren den plausiblen Ausführungen des Finanzgerichtes folgt. Sollten Vorsteuerbeträge gestrichen werden, weil das Finanzamt die Auffassung vertritt, dass der Leistende am Leistungsort nicht wirtschaftlich tätig war, so können entsprechende Festsetzungen bis zu einem erneuten Urteil des BFH offen gehalten werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. April 2016, 1 K 1158/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 28/16), EFG 2016 S. 1562

19. Rechnungsberichterung nach einer Außenprüfung

Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer kann den Vorsteuerabzug grundsätzlich nur dann geltend machen, wenn er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Liegt ihm keine Rechnung vor oder ist die Rechnung nicht ordnungsgemäß, so ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Stellt ein Betriebsprüfer während einer Betriebsprüfung fest, dass eine Rechnung nicht den formellen Anforderungen des Umsatzsteuerrechtes entspricht, so wird er den geltend gemachten Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung rückwirkend versagen. Dies hat nicht nur zur Folge, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt zurückzahlen hat, sondern auch, dass diese zu verzinsen ist. Wird z.B. bei einer Außenprüfung im Dezember 2016 ein Vorsteuerabzug von 10.000 € aus einer Rechnung aus dem Jahr 2012 gestrichen, so müssten hierauf, wenn der Änderungsbescheid aufgrund der Außenprüfung noch in 2016 ergeht, noch zusätzlich 1.550 € Zinsen entrichtet werden.

Fraglich ist jedoch, wie es sich verhält, wenn der Steuerpflichtige noch während der Außenprüfung eine korrigierte, nunmehr ordnungsgemäße Rechnung vorlegen kann. Die Finanzverwaltung geht in diesen Fällen davon aus, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erst mit dem Vorliegen der korrigierten Rechnung, also erst in 2016 gegeben sind. Der Unternehmer kann nun zwar den Vorsteuerabzug in 2016 geltend machen, es verbleibt jedoch ein Zins-

schaden.

Ob diese Sichtweise der Finanzverwaltung richtig ist, wurde durch Rechtsprechung des EuGH zu einer in Ungarn ansässigen Firma in Frage gestellt. Aus dem Urteil konnte geschlossen werden, dass der EuGH eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zulassen würde.

Dies war nun der Anlass für eine Anfrage des Niedersächsischen Finanzgerichts an den EuGH. Im konkreten Fall betrieb eine in Deutschland ansässige GmbH einen Großhandel mit Textilien. Die GmbH rechnete Provisionen ihrer selbstständig tätigen Handelsvertreter per Gutschrift ab. Hierbei versäumte sie, die Steuernummern oder Umsatzsteuer-ID-Nummern der Handelsvertreter auf den Gutschriften zu erfassen - ein in der Praxis häufig vorkommender Mangel. Im Rahmen der Betriebsprüfung strich das Finanzamt den Vorsteuerabzug. Noch während der Prüfung erstellte die GmbH ordnungsgemäße Gutschriften. Dennoch korrigierte das Finanzamt die frühere Umsatzsteuerfestsetzung. Ein Vorsteuerabzug sei erst mit Vorliegen der berichtigten Gutschriften gegeben. Die GmbH vertrat jedoch die Auffassung, der Rechnungsberichtigung komme Rückwirkung zu.

Der EuGH entschied nun, dass Voraussetzung für den Vorsteuerabzug lediglich der Besitz einer im Einklang mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgestellten Rechnung sei. Zwar seien die Mitgliedstaaten befugt, den Verstoß formeller Mängel zu sanktionieren, etwa durch die Auferlegung einer Geldbuße oder einer finanziellen Sanktion, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Die Versagung der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung mit der verbundenen Verzinsung sei jedoch unangemessen.

Hinweis:

Der EuGH hat eine für die Praxis äußerst bedeutsame Frage zugunsten der Steuerpflichtigen beantwortet. Wird eine Rechnung während einer Außenprüfung berichtigt, so ist die Finanzverwaltung nicht befugt, den Vorsteuerabzug rückwirkend zu versagen. Aus der Rechtsprechung des EuGH geht jedoch auch hervor, dass dem Unternehmer eine Rechnung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs vorliegen muss.

Welche Anforderungen ein Dokument erfüllen muss, damit es als Rechnung im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie anzusehen ist, bleibt weiter offen. Auch ist fraglich, bis wann eine berichtigte Rechnung vorliegen muss. Muss diese noch vorgelegt werden solange die Außenprüfung läuft? In der Kommentierung des Urteils wird u.a. die Auffassung vertreten, dass eine korrigierte Rechnung auch noch im finanzgerichtlichen Verfahren vorgelegt werden kann, da der EuGH keine zeitlichen Grenzen für die Vornahme der Rechnungsberichtigung aufstellte. Dieser Ansicht ist beizupflichten, auch wenn sich die Beantwortung dieser Frage letztlich nicht eindeutig aus dem Urteil des EuGH herauslesen lässt. Daher sollten Unternehmer versuchen noch während der Außenprüfung korrigierte Rechnungen beizubringen, um eine rückwirkende Versagung des Vorsteuerabzugs zu verhindern. Auch bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren wird.

Quelle: EuGH-Urteil vom 15. September 2016, C 518/14, DStR 2016 S. 2211

20. Geschäftsveräußerung und Ist-Besteuerung

Im Umsatzsteuergesetz gibt es die sogenannte Soll- und die Ist-Besteuerung. Bei der Sollbesteuerung wird die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten, bei der Ist-Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten durchgeführt. Grundsätzlich gilt für alle Unternehmer die Sollbesteuerung. Die Ist-Besteuerung wird nur auf Antrag des Unternehmers und nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Sie ist liquiditätsschonend für den Unternehmer, da er die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren muss.

Veräußert nun ein Ist-Besteuerer sein Unternehmen im Rahmen einer nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Geschäftsveräußerung im Ganzen und tritt auch die zum Übertragungstichtag noch offenen Forderungen aus seinen bereits erbrachten steuerpflichtigen Leistungen an den Käufer ab, so schuldet er die Umsatzsteuer aus den später vereinnahmten Forderungsbeträgen. Zu diesem Ergebnis ist das Finanzgericht Berlin-Brandenburg gekommen.

Im Streitfall erwarb eine Steuerpflichtige ein Reisebüro im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen und führte es fort. Im Übertragungsvertrag war vereinbart, dass auch offene Entgeltforderungen für Leistungen der ehemaligen Inhaberin des Reisebüros an die Steuerpflichtige abgetreten werden und dass sie ihre bis zum Übertragungstichtag begründeten und noch bestehenden Schulden aus der im Betrieb des Unternehmens angefallenen Umsatzsteuer zu tragen habe. Die frühere Inhaberin versteuerte ihre Umsätze mit Zustimmung ihres Finanzamts nach vereinnahmten Entgelten. Auch der Käuferin wurde die Ist-Besteuerung gestattet.

Die Übernehmerin vereinnahmte im Streitjahr noch offene Entgeltforderungen für Leistungen, die ihre Vorgängerin vor dem Übertragungstichtag ausgeführt hatte. Zunächst meldete sie die darauf entfallenden Umsatzsteuerbeträge an. Im gleichen Jahr wurde dann jedoch das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Übernehmerin eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Im Anschluss machte die Übernehmerin geltend, sie sei nicht Schuldnerin der Umsatzsteuer auf die von ihr vereinnahmten Forderungen für die Leistungen der Vorgängerin und beantragte hilfsweise sowohl im eigenen Namen als auch im Namen ihrer Vorgängerin den Wechsel zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten.

Hier machte das Finanzamt aber nicht mit. Auch das Finanzgericht lehnte dies ab. Das Finanzamt sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Übernehmerin die Umsatzsteuer schulde. Zwar habe grundsätzlich der Leistungserbringer die Umsatzsteuer abzuführen, auch wenn er seine Forderung abtrete. Die Geschäftsveräußerung im Ganzen sei aber mit einer Abtretung der Forderung nicht gleichzusetzen. Bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen habe sich die Erwerberin im Rahmen der Ist-Besteuerung die Leistungserbringung durch die Veräußerin zurechnen zu lassen. Auch konnte die Erwerberin nicht im Namen der Vorgängerin zur Soll-Besteuerung wechseln.

Zwar werde die Erwerberin bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen als Rechtsnachfolgerin der Veräußerin behandelt. Damit gehe aber nicht das Recht zur Wahl der Besteuerungsart für die von der Veräußerin bewirkten Umsätze auf die Erwerberin über.

Hinweis:

Das Gericht hatte die Revision zugelassen, die jedoch nicht genutzt wurde. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. April 2016, 7 K 7105/14, rechtskräftig, EFG 2016 S. 1030

21. Ortsübliche Miete bei verbilligter Überlassung von Wohnraum

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken **weniger als 66% der ortsüblichen Marktmiete**, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Wird vorstehender Schwellenwert nicht erreicht, sind die tatsächlichen Einnahmen anzusetzen, die Werbungskosten aber nur in der entsprechenden prozentualen Höhe abzugsfähig. Gestritten wurde in einem vor Gericht anhängigen Verfahren über die Ermittlung der ortsüblichen Miete. Hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden: „Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete – d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten – zu verstehen.“ Das Finanzgericht hatte hingegen die relative Vergleichsmiete auf Basis der Kaltmiete ermittelt. Die Auffassung des Bundesfinanzhofs – „Vergleich tatsächliche Bruttomiete/ortsübliche Bruttomiete“ – ist für Steuerpflichtige günstiger als der „Vergleich tatsächliche Kaltmiete/ortsübliche Kaltmiete.“

BFH-Urteil vom 10.5.2016 – IX R 44/15 (DStR 2016 S. 2092)

22. Besteuerung von DRV-Rente im Ausland

Eine verwitwete Rentnerin lebte seit vielen Jahren nur in Kanada und bezog in den Jahren 2005 und 2006 eine Leibrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV). Das Finanzamt ging davon aus, dass sie mit den sonstigen Einkünften in Höhe des Ertragsanteils der Leibrente der beschränkten Steuerpflicht unterliege und setzte die Einkommensteuer auf dieser Bemessungsgrundlage mit dem Mindeststeuersatz (25 %) fest.

Zu Unrecht – befand das Finanzgericht; die angefochtenen Bescheide seien rechtswidrig, weil Deutschland nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Kanada (DBA) kein Besteuerungsrecht für die von der Steuerpflichtigen in den Streitjahren bezogene Leibrente gehabt habe.

Die Steuerpflichtige habe weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gehabt. Insofern sei unstrittig, dass die Voraussetzungen für eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nicht erfüllt waren. In beiden Jahre habe sie aber inländische Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts gehabt, da zu diesen auch sonstige Einkünfte zählten, die von den inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern gewährt werden. Mit diesen Einkünften wäre die Steuerpflichtige ohne das DBA-Kanada beschränkt einkommensteuerpflichtig. Es sei zwar geregelt, dass auf Ruhegehälter aus Quellen innerhalb Deutschlands eine deutsche Steuer erhoben werden dürfe, wenn die Ruhegehälter vom Bund, einem Land oder einer Gebietskörperschaft gezahlt würden. Das Finanzgericht sah hier aber eine sachliche Begrenzung, nach der die Besteuerung nur für Ruhegehälter im öffentlichen Dienst möglich sei. Für von der DRV Bund ausgezahlte Ruhegehälter dürfe daher keine deutsche Steuer erhoben werden. Nach Auffassung des Finanzgerichtes begründe das DBA-Kanada bezogen auf die hier streitbefangene Altersrente an keiner Stelle ein Besteuerungsrecht für Deutschland.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat entschieden, dass Deutschland nach dem DBA Kanada kein Besteuerungsrecht zusteht – und weicht damit ausdrücklich von der Auffassung des BFH ab. Es hat insofern und im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage die Revision zugelassen. Auch in der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass Sozialversicherungsleistungen im Quellenstaat besteuert werden können und im Ansässigkeitsstaat die Anrechnungsmethode gilt.

Quelle: FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13. Januar 2016 1 K 4/15, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 8/16), EFG 2016 S. 988

23. Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen bei Selbstständigen

Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen können die Einkommensteuer des Leistenden mindern. Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person unterhaltsberechtig und bedürftig im Sinne des Zivilrechts ist. Der Leistende ist nicht unterhaltspflichtig, wenn er außerstande ist, den Unterhalt aufzubringen. Hierfür wird sein Vermögen und Einkommen betrachtet. Nach Ermittlung seines Nettoeinkommens und nach Abzug der Unterhaltsleistungen, müssen dem Steuerpflichtigen noch ausreichend Mittel verbleiben, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies nennt man die Ermittlung der sog. „Opfergrenze“. Unterschreitet der Steuerpflichtige die Opfergrenze, ist er nicht mehr zur Zahlung der Unterhaltsleistungen verpflichtet. Damit sind die Aufwendungen für ihn nicht mehr zwangsläufig. Folglich sind sie steuerrechtlich keine außergewöhnliche Belastung mehr und können nicht in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

Das Nettoeinkommen von Selbstständigen und Gewerbetreibenden unterliegt oft starken Schwankungen. Damit diesen Steuerpflichtigen bei der Ermittlung der Opfergrenze kein Nachteil entsteht, wird ein Dreijahresdurchschnitt ihres Nettoeinkommens berechnet.

Kürzlich hatte der Bundesfinanzhof in einem Revisionsverfahren zu entscheiden, wie Steuerzahlungen für mehrere Jahre in die Berechnung der Opfergrenze von Selbstständigen und Gewerbetreibenden einfließen. Ein Steuerpflichtiger klagte gegen die Entscheidung des Finanzamtes, welches Unterhaltszahlungen an dessen Kinder im Veranlagungsjahr 2012 nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannte. Der Steuerpflichtige hatte den maximal anrechenbaren Betrag von 8.004 € angesetzt. Da er im Jahr 2012 aber eine hohe Summe Einkommensteuer nebst Annexsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) für die Jahre 2009 bis 2012 beglich, und diese Zahlung von seinem Nettoeinkommen zur Ermittlung der Opfergrenze vollständig durch das Finanzamt abgezogen wurde, unterschritt er die Opfergrenze. Das Finanzamt gewährte den Ansatz der Unterhaltszahlung als außergewöhnliche Belastung daher nicht. Nach Abzug der Steuerzahlung vom Nettoeinkommen sei der Steuerpflichtige rechtlich nicht mehr gezwungen gewesen, Unterhalt zu leisten.

Das Finanzgericht und auch der Bundesfinanzhof entschieden jedoch zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Die hohe Steuerzahlung im Jahr 2012 betraf mehrere Jahre. Von dem Dreijahresdurchschnitt des Nettoeinkommens sei daher der Dreijahresdurchschnitt der Steuerzahlungen abzuziehen, um die Opfergrenze zu berechnen. Zwar sei es grundsätzlich richtig, Steuerzahlungen bei der Ermittlung der Opfergrenze in dem Jahr abzuziehen, in dem sie geleistet wer-

den. Dies treffe allerdings nicht zu, wenn eine Steuerzahlung für mehrere Jahre das unterhaltsrechtlich maßgebliche Einkommen nicht unerheblich verzerre, wie es im verhandelten Fall vorliege.

Hinweis:

Im verhandelten Fall erzielte der Steuerpflichtige ein durchschnittliches Nettoeinkommen aus selbstständiger Arbeit von mehr als 480.000 €. Im streitigen Veranlagungszeitraum hatte er Steuernachzahlungen von rund 500.000 € zu entrichten. Hier die Opfergrenze anzuwenden, hätte nicht dem Zweck der Regelung entsprochen.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. April 2016, VI R 21/15, DStR 2016 S. 1743

24. Unterhaltszahlungen für das Folgejahr

Unterhaltsleistungen, die in einem Kalenderjahr auch für Monate des folgenden Kalenderjahres erbracht werden, werden im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, sofern die Voraussetzungen auch in den Folgemonaten erfüllt sind - so das Finanzgericht Nürnberg in einem aktuellen Urteil.

Ein Steuerpflichtiger und seine Ehefrau machten für das Jahr 2010 Unterhaltszahlungen in Höhe von 3.000 € an den in Brasilien lebenden Vater der Ehefrau als außergewöhnliche Belastung geltend, die sie im Dezember 2010 geleistet hatten. Sie legten eine Unterhaltserklärung vor, in der die brasilianischen Behörden bescheinigten, dass der Schwiegervater in Brasilien wohnhaft sei. Der Schwiegervater sei verwitwet, übe keine Berufstätigkeit aus und beziehe lediglich eine Rente i.H.v. umgerechnet 222 € monatlich. Er verfüge über kein Vermögen, insbesondere auch nicht über Grundbesitz. Er sei daher nicht in der Lage, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen.

Das Finanzamt berücksichtigte die Unterhaltszahlungen nur zeitanteilig für den Monat Dezember und berief sich auf ein BMF-Schreiben aus 2010. Die Eheleute klagten.

Vor Gericht trugen sie vor, die Unterhaltsleistungen seien als jährliche Einmalzahlung geleistet worden. Monatliche Überweisungen seien wegen der hohen Kosten nicht wirtschaftlich.

Das Finanzgericht gab der Klage nun statt. Auf Antrag könnten Aufwendungen für den Unterhalt einer unterhaltsberechtigten Person bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuermindernd geltend gemacht werden. Der Steuerpflichtige habe die Voraussetzungen für den Abzug der Unterhaltszahlungen aber nachzuweisen. Im vorliegenden Fall lägen die erforderlichen Unterlagen für die Kalenderjahre 2010 und 2011 vor.

Soweit Aufwendungen des Jahres 2010 auch dazu bestimmt seien, den Unterhaltsbedarf für 2011 zu decken, könnten sie zwar grundsätzlich wegen des Grundsatzes der Abschnittsbesteuerung nicht berücksichtigt werden. Die Folge sei, dass Unterhaltszahlungen für ein Jahr im Voraus im Januar in vollem Umfang, die Zahlung im Dezember jedoch nur zu 1/12 zu berücksichtigen wäre. Diese Auslegung stoße auf weitverbreitete Kritik in der Literatur, weil sie keine Stütze im Gesetz finde.

Das Finanzgericht schloss sich dieser Kritik an und ließ die Zahlung im Jahr 2010 voll zum Abzug zu.

Hinweis:

Das Finanzgericht wies daraufhin, dass auch ein Spendenabzug einer am Jahresende getätigten Zahlung berücksichtigt werde, auch wenn sie der Spendenempfänger aufgrund des zeitlichen Ablaufs im selben Jahr nicht mehr zweckentsprechend verwenden könne. Die Richter haben die Revision zugelassen und damit den Weg für eine rechtliche Neuorientierung freigemacht.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 13. Juli 2016, 5 K 19/16, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 35/16), EFG 2016 S. 1527

25. Kindergeldempfängern werden keine unnötigen Anwaltskosten erstattet

Ein Vater teilte der Familienkasse mit, dass seine Tochter nach dem Abitur im März 2014 nunmehr einen Studienplatz suche. Daraufhin gewährte die Familienkasse ab April 2014 weiterhin Kindergeld. Im Oktober 2014 teilte der Vater (auf Nachfrage) mit, dass sich seine Tochter im Rahmen eines Au-Pair-Verhältnisses in Spanien aufhalte. Da der Vater trotz mehrfacher Aufforderung keine Nachweise über einen etwaigen Sprachunterricht der Tochter in Spanien vorlegte, hob die Familienkasse im Januar 2015 die Festsetzung des Kindergeldes für die Tochter ab Oktober 2014 auf. Dagegen legte der Vater – vertreten durch einen Rechtsanwalt – Einspruch ein. Er machte u.a. geltend, seine Tochter habe sich unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus Spanien um einen Ausbildungsplatz bemüht und sich bereits für das Sommersemester 2015 an verschiedenen Universitäten beworben. Die Familienkasse forderte erneut entsprechende Nachweise ein. Im April 2015 übersandte die Tochter der Familienkasse Nachweise über ihre Bewerbung und die Einschreibung an einer Hochschule im September 2014. Daraufhin half die Familienkasse dem Einspruch ab und gewährte ab Oktober 2014 Kindergeld. Die Erstattung der Anwaltskosten lehnte die Familienkasse allerdings ab, da die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen (Studienbescheinigung) erst während des Einspruchsverfahrens eingereicht worden seien. Gegen die Ablehnung der Kostenerstattung legte der Vater erfolglos Einspruch ein und erhob sodann Klage.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Familienkasse habe dem Einspruchsführer bei erfolgreichem Einspruch die Aufwendungen für einen Rechtsanwalt zu erstatten, soweit dies notwendig sei. Der Einspruch sei zwar erfolgreich, die Aufwendungen dafür seien jedoch nicht notwendig gewesen. Der Ablehnungsbescheid und das Einspruchsverfahren wären bei rechtzeitiger Vorlage der Studienbescheinigung vermeidbar gewesen.

Hinweis

Das Finanzgericht stellte klar, dass sich der Vater die Versäumnisse seiner Tochter (verspätete Vorlage der Studienbescheinigung) zurechnen lassen muss.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. Juni 2016, 6 K 1816/15

26. Betriebsvermögen bei mittelbarer Schenkung

Das Hessische Finanzgericht hatte kürzlich über die Auslegung zweier Themen bei der Erbschaftssteuer zu entscheiden:

- Sind die Inhalte eines rechtskräftigen Erbschaftssteuerbescheids als Grundlagenbescheid für das Finanzamt bindend?

- Liegt eine steuerbegünstigte Schenkung vor, wenn der Erwerber vom Schenkenden Geld erhält, um Betriebsvermögen eines Dritten zu kaufen?

Der Steuerpflichtige hatte 2006 Geld von seiner Mutter geschenkt bekommen. Dieses Geld musste er für den Kauf eines Reiterhofes (Betriebsvermögen eines Dritten) verwenden. Im Schenkungssteuerbescheid für 2006 wurde die Schenkung als begünstigte Schenkung von Betriebsvermögen behandelt. Das Finanzamt ging dabei davon aus, dass eine sogenannte mittelbare Schenkung von Betriebsvermögen vorliege, da die Mutter das Geld unter der Auflage geschenkt hatte, damit den Reiterhof zu kaufen. Im Jahr 2010 schenkte die Mutter ihrem Sohn außerdem ein Grundstück. Bei Schenkungen innerhalb von 10 Jahren kommt es zu einer Zusammenrechnung. Hierfür setzte das Finanzamt den Wert der ersten Schenkung im Jahr 2006 lediglich mit 1 € an. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig. Der Schenkungssteuerbescheid für die zweite Schenkung erging unter Vorbehalt der Nachprüfung. Vier Jahre später erließ das Finanzamt hierfür einen geänderten Schenkungssteuerbescheid. Es setzte nun für den Erwerb des Reiterhofes einen höheren Wert an. Für die zweite Schenkung ergab sich durch die Zusammenrechnung nun eine deutlich höhere Steuer. Als Grund für die Erhöhung der Bewertung wurde angeführt, es habe doch keine begünstigte Betriebsvermögensschenkung in 2006 vorgelegen.

Jedenfalls setze die Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen voraus, dass das übertragene Vermögen bereits Betriebsvermögen beim Schenker war. Der Kauf von Betriebsvermögen von fremden Dritten sei nicht steuerbegünstigt. Es widerspreche sonst der Intention, die der Gesetzgeber mit der Vorschrift verfolgen wollte, nämlich die Fortführung des Betriebes im Erbfall oder bei einer Schenkung zu erleichtern.

Verfahrensrechtlich sei zudem nur der Schenkungssteuerbescheid der ersten Schenkung bestandskräftig und nicht mehr änderbar gewesen. Der Inhalt des Bescheids sei aber nicht bindend für den Schenkungssteuerbescheid für die zweite Schenkung. Er stelle keinen Grundlagenbescheid dar.

Diese Ansichten teilte im Klageverfahren auch das Finanzgericht und wies die Klage als unbegründet ab. Gegen das Urteil wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung Revision vor dem Bundesfinanzhof zugelassen und eingelegt.

Hinweis:

Das Urteil entbehrt u.E. einer Rechtsgrundlage. Es ist zu hoffen, dass der BFH dies auch so sieht. Ob er sich allerdings hierzu äußern wird, ist offen, da es sich um eine alte Rechtslage handelt.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 23. März 2016, 1 K 2014/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 18/16), EFG 2016 S. 1277

27. Abfindung an potentiellen Erben ist Nachlassverbindlichkeit

Eine Erblasserin hatte in einem notariellen Testament aus 2007 ein Ehepaar als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt. Kurz vor ihrem Tod in 2010 ordnete sie handschriftlich an, dass ihr Finanzberater Alleinerbe sein sollte. Der nach dem Tod der Erblasserin vor dem Nachlassgericht geführte Streit um die Erbenstellung endete in einem Vergleich. Der Finanzberater nahm seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zurück und verpflichtete sich, keine Einwendungen gegen die Erbenstellung der Eheleute zu erheben. Die Eheleute verpflichteten sich dafür, an ihn 160.000 € zu bezahlen. Den Eheleuten wurde daraufhin ein gemeinschaftlicher Erbschein erteilt, der sie als Miterben zu gleichen Anteilen auswies. Das Finanzamt setzte gegen die erbende Ehefrau Erbschaftsteuer fest, ohne die anteilige Abfindungszahlung als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen. Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, die Abfindung sei ausschließlich zur Erlangung des Erwerbs geleistet worden.

Der BFH bestätigte die Vorentscheidung des Finanzgerichtes und wies die Revision des Finanzamtes zurück. Die Abfindungszahlung, die der Erbe an den weichenden Erbprätendenten zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen Klärung der Erbenstellung entrichtete, sei als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Ein Abzug von Erwerbskosten als Nachlassverbindlichkeiten setze einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs voraus. Der Begriff der Erwerbskosten sei dabei grundsätzlich weit auszulegen. Kosten, die dem letztendlich bestimmten Erben infolge eines Rechtsstreits um die Erbenstellung entstehen, hängen dabei regelmäßig unmittelbar mit der Erlangung des Erwerbs zusammen.

Hinweis:

Der BFH verneint in seiner Entscheidung ausdrücklich einen Widerspruch zu seiner Rechtsprechung, nach der beim weichenden Erbprätendenten, der eine Abfindungszahlung dafür erhält, dass er die Erbenstellung nicht mehr bestreitet, kein der Erbschaftsteuer unterliegender Erwerb vorliegt. Ein gesetzlicher Grundsatz korrespondierender Steuerbarkeit bestehe nicht, so dass dem Abzug als Nachlassverbindlichkeit beim Zahlenden nicht entgegenstehe, dass beim Zahlungsempfänger kein der Erbschaftsteuer unterliegender Erwerb vorliege.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Juni 2016, II R 24/15

28. Grunderwerbssteuer: einheitlicher Erwerbsgegenstand

Für diejenigen, der ein unbebautes Grundstück erwirbt, auf dem ein Gebäude erst noch errichtet werden soll, muss stets auch die Grunderwerbsteuer im Auge behalten. Denn es kann unter bestimmten Voraussetzungen passieren, dass man nicht nur für das Grundstück, sondern auch für das noch zu errichtende Gebäude Grunderwerbsteuer zahlen muss.

Allerdings genügt allein die übernommene Verpflichtung, Grundstücke nach Vorgaben des Veräußerers zu bebauen, nicht für die Annahme des Erwerbs im bebauten Zustand - das hat der BFH in zwei aktuellen Urteilen entschieden.

Ein Ehepaar beabsichtigte ein unbebautes Grundstück der Stadtwerke-AG (AG) zu kaufen. Vor Abschluss des Kaufvertrags mussten sie einen Bauvorschlag erstellen lassen, der bestimmten Anforderungen zu entsprechen hatte. Nachdem die von der AG eingesetzte Lenkungsgruppe den Bauvorschlag genehmigt hatte, wurde der Kaufvertrag im Mai 2009 geschlossen. Der Kaufpreis für das Grundstück betrug insgesamt 165.000 €. Die Eheleute verpflichteten sich im Kaufvertrag, mit der Errichtung der Bauwerke entsprechend dem genehmigten Bauvorschlag zeitnah zu beginnen und innerhalb von 24 Monaten bezugsfertig zu erstellen. Eine Verpflichtung, ein bestimmtes Unternehmen mit der Errichtung des Gebäudes zu beauftragen, enthielt der Kaufvertrag nicht. Im Juni schlossen die Eheleute mit der von ihnen ausgewählten Baufirma einen Bauerrichtungsvertrag zu einem Festpreis von 300.000 € ab. Das Finanzamt ging davon aus, dass nach den Grunds-

ätzen über den einheitlichen Erwerbsgegenstand ein bebautes Grundstück Gegenstand des Erwerbsvorgangs gewesen sei und bezog die Bauerrichtungskosten anteilig in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mit ein. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH hat das Urteil aufgehoben. Die vom Erwerber eines Grundstücks zivilrechtlich übernommene Verpflichtung, das Grundstück zu bebauen und dabei bestimmte gestalterische Vorgaben des Grundstücksveräußerers einzuhalten, genüge nicht für die Annahme eines einheitlichen Erwerbsgegenstands "bebautes Grundstück". Hinzukommen müsse auch, dass das vom Erwerber mit der Bebauung beauftragte Bauunternehmen in diesem Zeitpunkt durch eine enge personelle, wirtschaftliche oder gesellschaftsrechtliche Verbindung zur Veräußererseite gehöre.

Hinweis:

Der BFH sah die Sache als nicht spruchreif an, da das Finanzgericht zu einer solchen Verbindung keine ausreichenden Feststellungen getroffen habe. Dies sei in einem zweiten Rechtszug nachzuholen.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Juli 2016, II R 4/15

29. Veranstaltungs-Trucks als Beförderungsmittel

Im Umsatzsteuergesetz gilt: Nur ein steuerbarer Umsatz kann Umsatzsteuerpflicht auslösen. Eine sonstige Leistung ist nur dann steuerbar, wenn sich der Ort der sonstigen Leistung im Inland befindet. Wird eine sonstige Leistung zwischen zwei Unternehmern erbracht (sog. B2B-Umsatz), so gilt der Sitz des Leistungsempfängers als Leistungsort. Von dieser Grundregel gibt es aber Ausnahmen, u.a. bei der kurzfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels. Hier wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.

In einer Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wurde kürzlich mitgeteilt, dass die Vermietung von Veranstaltungs-Trucks eine Beförderungsmittel-Leistung statt einer Werbeleistung darstellt. Die Trucks seien Beförderungsmittel im Sinne des Umsatzsteuer-gesetzes, auch wenn sie nur als Werbemedium, als eine Art Messestand, vermietet würden. Denn sie würden den Fahrer und ggf. Beifahrer sowie Werbemittel transportieren oder dies zumindest zulassen. Wird der Veranstaltungs-Truck dem Leistungsempfänger in Deutschland zur Verfügung gestellt, liegt der Ort der Leistungsausführung in Deutschland und der Umsatz ist steuerbar und steuerpflichtig. Liegt der Ort der Leistungsausführung im Ausland, wie z. B. der Schweiz, ist der Umsatz nicht steuerbar. Ein Beispiel verdeutlicht, welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen die in der Rundverfügung genannte Entscheidung des Bundesfinanzhofes über Veranstaltungs-Trucks haben kann:

Beispiel:

Ein Unternehmer in Deutschland vermietet einen Veranstaltungs-Messestand an einen Schweizer Unternehmer. Der Stand ist reines Werbemittel auf Messen und wird ausschließlich auf Messen Deutschland eingesetzt. Es liegt eine Werbeleistung vor. Der Ort der Leistung ist in der Schweiz, am Sitz des Leistungsempfängers. Der Umsatz ist in Deutschland nicht steuerbar. Vermietet der Unternehmer aus Deutschland einen Veranstaltungstruck statt einem Messestand für weniger als 30 Tage, liegt eine kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels vor, für die sich der Ort der sonstigen Leistung dort befindet, an dem der Veranstaltungs-Truck dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Der Ort der Leistung ist hier somit in Deutschland. Der Umsatz ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.

Hinweis:

Bei der Überlassung von Standflächen auf einer Messe, handelt es sich hingegen um eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück. Diese wird dort erbracht, wo das Grundstück liegt, also am Veranstaltungsort der Messe.

Bei einer Messe werden oft unterschiedliche Leistungen erbracht, für die die Leistungsorte auseinanderfallen können und somit die Frage der Steuerbarkeit unterschiedlich zu beantworten ist.

Erhalten Sie daher eine Rechnung von einem Messeveranstalter, sollten Sie diese kritisch überprüfen, sonst kann ggf. der Verlust des Vorsteuerabzugs drohen. Wir überprüfen gerne für Sie, wie die im Zusammenhang mit einer Messe erbrachten oder bezogenen Leistungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

Quelle: OFD-Frankfurt/M., Verfügung vom 11. Juli 2016, S 7117 A 040 St 113, DStR 2016 S. 1870.

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.